

## **FAQs zum Hygienekonzept Handball in Baden-Württemberg**

**Frage 1:** Muss ein Spieltag abgesagt werden, wenn kein Hygieneverantwortlicher vor Ort ist?

Die ständige Anwesenheit des Hygieneverantwortlichen in der Halle ist nicht notwendig. Der Hygieneverantwortliche muss vom Verein benannt und in Phönix gepflegt werden. Er fungiert als Ansprechpartner für die Kommune, Gastmannschaften, Schiedsrichter, Verband/Bezirk etc. Aufgaben können vor Ort delegiert werden.

**Frage 2:** Wer haftet bei Verstößen gegen das Hygienekonzept?

Bei Haftungsfragen wird zwischen dem Zivilrecht (Schadenersatz, ggfs. über Versicherung abgedeckt, ggfs. Haftungserleichterung für Ehrenamtliche) und dem Strafrecht (pers. Strafen für natürliche Personen – nicht für den Verein, Geld- oder Freiheitsstrafen, nicht versicherbar) unterschieden. Zum Beispiel: Rechtliche Risiken bestehen wenn Verkehrs- oder Aufsichtspflichten bei Minderjährigen fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt werden. Zu den Verkehrssicherungspflichten zählen z.B. dass Tore gegen Umstürzen gesichert sein müssen oder keine gefährlichen/scharfkantigen Gegenstände am und auf dem Spielfeld zu finden sind. Bei den Aufsichtspflichten bei Minderjährigen ist entscheidend, was ein verständiger Betreuer, nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt. Dies kann durch Belehrung, Aufklärung, Überwachung und Kontrolle, Eingreifen und Durchsetzen erfolgen. Corona: Diese Kriterien werden auch bei der Einhaltung der Corona-Verordnung angelegt. D.h. solange ein Verein diesen Pflichten nachkommt und diese nicht fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird nicht von persönlicher Haftung gesprochen. Bei Fahrlässigkeit wird nochmals zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit unterschieden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Video des Württembergischen Fußballverbandes vom 19.05.2020, das hier zu finden ist: <https://www.wuerttfv.de/corona/training/> Die Haftungsfragen werden ab Minute 13:00 erklärt. Wir bedanken uns beim Württembergischen Fußballverband für die Unterstützung in diesen Themen.

**Frage 3:** Kann man etwaige Strafen durch das Ordnungsamt, die aufgrund eines Fehlverhaltens von Zuschauern oder Spielern entstanden sind an die Verursacher weiterreichen?

Wenn das Ordnungsamt kontrolliert und Mängel feststellt trägt der ausrichtende Verein die Konsequenzen (Vorstand nach BGB §26). Strafen können bei Nichtmitgliedern, z.B. Gästefans nur zivilrechtlich eingefordert werden.

**Frage 4:** Kann die Registrierung der Spielbeteiligten (Spieler, Trainer, Betreuer, SR, ZN) über den SBO vorgenommen werden? Oder muss hier mit separaten Listen bzw. Registrierungssystemen gearbeitet werden?

Die Dokumentation kann nicht über den SBO erfolgen, da dort nur der Name und das Geburtsdatum des Spielers geführt werden. Laut Verordnung sind aber auch die Anschrift sowie eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse notwendig. Alle am Spiel Beteiligten können über den QR-Code gescannt werden, so dass die Abgabe von Listen nicht notwendig ist. An dieser Lösung mittels QR-Code arbeitet Handball4all intensiv.

**Frage 5:** Können Auswechselbänke sowie Zeitnehmertisch auf der der Tribüne gegenüberliegenden Spielfeldseite aufgebaut werden, um den Abstand zu den Zuschauern zu vergrößern, auch wenn sich die Anzeigetafel dann nicht mehr im direkten Blickfeld der unmittelbar Spielbeteiligten liegt?

In Klärung

**Frage 6:** Wie genau erfolgt die Erfassung der Zuschauer und Spieler durch einen QR-Code?

Beschreibung folgt von handball4all

**Frage 7:** Durch die zu erwartenden starken Rückgänge der Zuschaueinnahmen, ist mit großen finanziellen Problemen zu rechnen, die eine Teilnahme an einer kompletten Saison in Frage stellen. Ist seitens der Verbände angedacht den Vereinen bezüglich den anfallenden SR-Kosten bzw. Gelder für die Mannschaftsmeldungen in irgendeiner Form entgegen zu kommen?

Die Schiedsrichter sind wesentlicher Teil des Spiels. Das SR-Wesen wird versuchen die Fahrtstrecken durch Änderung der Einteilungskriterien zu verringern, ein Verzicht oder eine Reduzierung der Spielleitungsentschädigung ist nicht vorgesehen, das SR-Wesen hat aber auf die seit längerem geforderten Erhöhungen verzichtet. Der Verband und die Bezirke sind keine Wirtschaftsunternehmen, sondern die eingenommenen Gelder dienen dazu den Betrieb aufrechtzuerhalten. Selbst eine Reduzierung um 20% hilft dem einzelnen Verein nicht, reißt aber in die Verbandskasse ein enormes Loch, das wieder durch die Vereine gestopft werden muss.

**Frage 8:** Laut dem Konzept dürfen die Vereine selbst entscheiden, ob sie Zuschauer zu lassen oder nicht. Wie sieht das Prozedere bei Jugendmannschaften aus, wenn wir uns gegen Zuschauer entscheiden?

Es wird in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen, dass pro Mannschaft 20 Personen (im Erwachsenenbereich der BWOL 25 Personen) Zutritt zur Halle erhalten sollen. Diese Zahl beinhaltet die Spieler, Trainer und ggfs. weitere Personen wie Physiotherapeut, Mannschaftsarzt, Busfahrer, Fahrer etc.). Diejenigen, die nicht am Spiel beteiligt sind können sich somit unter Berücksichtigung der Abstandsregeln in der Halle aufhalten.

**Frage 9:** Dürfen Vereinsshelfer, die helfen das Hygienekonzept umzusetzen, gewechselt werden?

Ja. Ihre Anwesenheit in der Halle muss ebenfalls dokumentiert werden.

**Frage 10:** Gibt es Empfehlungen hinsichtlich Streamingdiensten, falls sich Vereine dazu entscheiden aufgrund geringerer Zuschauerzahlen ihre Spiele live im Internet zu übertragen?

Empfehlung folgt

**Frage 11:** Ist eine Erfassung der persönlichen Daten notwendig, wenn der Zuschauer die Corona-Warn-App nutzt?

Ja, die Corona-Warn-App ersetzt nicht die Dokumentation.

**Frage 12:** Wie soll der erstellte Spielplan, bei dem die zeitlichen Vorgaben umgesetzt werden inkl. Zeiten für Lüftung, Reinigung, Desinfizieren etc. eingehalten werden?

Die Gestaltung des Spielplans obliegt dem Verein. Die Pausen zwischen den Spielen müssen den örtlichen Voraussetzungen angepasst werden. Evtl. müssen auch Spiele unter der Woche stattfinden.

**Frage 13:** Aus welchem Grund muss in der Kabine und Dusche der eigenen Mannschaft auf Abstand geachtet werden und auf der Auswechselbank nicht?

Dies ist in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg niedergeschrieben. Hier haben die Verbände keinerlei Spielraum.

**Frage 14:** Wenn auf den Seitenwechsel in der Halbzeit verzichtet wird, entfällt dann auch die Platzwahl?

Grundsätzlich findet ein Seitenwechsel statt. Sollten sich die beteiligten Mannschaften darauf einigen, dass dieser entfällt, entfällt auch die Platzwahl. Es ist darauf zu achten, dass die Mannschaften im Vorfeld des Spiels nicht die Seiten und die Bänke wechseln um weiteren Reinigungsaufwand zu minimieren.

**Frage 15:** Ist die Anzahl der zugelassenen Spieler bei Trainingsspielen auf 20 begrenzt oder können hier die Wettkampffzahlen mit 100 Teilnehmern herangezogen werden?

Trainingsspiele gehören zum Wettkampf, daher sind 100 Teilnehmer unter Einhaltung der Abstandsregeln (abseits des Spiels) zulässig.

**Frage 16:** Gilt die Abstandsregel auch für die Pressekonferenz nach dem Spiel oder greift hier die Regelung aus der Gastronomie mit bis zu 20 Personen an einem Tisch?

Grundsätzlich gilt die Abstandsregel. Die Pressekonferenz hat nichts mit dem eigentlichen Spielbetrieb zu tun. Sollte der Halleneigner dort andere Regelungen zulassen, kann dies möglich sein.

**Frage 17:** Spieler Mannschaft A wird kurz nach einem Spiel positiv getestet. Was geschieht dann?

[Hinweis auf Vorgehen bei einem positiven Fall](#)

**Frage 18:** Dürfen Schiedsrichter-Gespanne gemeinsam zum Spiel anreisen?

Ja, die Corona-Verordnung sieht hier keine Regelung vor. Es herrscht auch nur im öffentlichen Nahverkehr die Maskenpflicht. Im Auto muss daher keine Maske getragen werden (wird allerdings empfohlen).

**Frage 19:** Dürfen Spieler in zwei Mannschaften eingesetzt werden (z.B. mJA und Männer)?

Grundsätzlich ist dies erlaubt. Der Einsatz in Training und Spiel muss dokumentiert werden. Sollte es zu einem positiven Fall kommen zieht eine Durchmischung natürlich größere Konsequenzen nach

sich. Daher wird empfohlen wenn möglich auf den Einsatz und das Training in mehreren Gruppen zu verzichten.

**Frage 20:** Gibt es Überlegungen den Korridor für die Anspielzeiten etwas zu verlängern, da aufgrund der Hygienemaßnahmen ein größerer Abstand zwischen den Spielen eingeplant werden muss! Gibt es hierzu auch schon Vorgaben, wie groß der Abstand sein muss?

Die Korridore in denen Spiele angepiffen werden dürfen wurden teilweise durch die Verbände/Bezirke vergrößert. Die genaue Festlegung der Anspielzeiten obliegt wie in der Vergangenheit auch dem Verein, da die örtlichen Voraussetzungen differieren (2. Halle zum Warmmachen etc.).

**Frage 21:** Wieso müssen Hygienekonzepte erstellt werden?

Die Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg mit Gültigkeit ab 1. Juli 2020 sieht die Erstellung von Hygienekonzepten vor:

*Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.*

**Frage 22:** Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich ja bis zu 20 Personen aus verschiedenen Haushalten ohne Abstand treffen. Können wir diese Regelung auch auf die Tribünenbelegung in den Hallen, z.B. in Form von Blockbildung von 20er Gruppen anwenden? Auf den Zugangswegen zu den Blocks besteht Maskenpflicht. Zum nächsten Block sind die Abstandsregelungen natürlich einzuhalten.

Die Überlegungen wurden getroffen und abgelehnt. Um eine Durchmischung zu verhindern müsste jede Gruppe eigene Toiletten und eine eigene Wegeführung haben.

**Frage 23:** Warum können die Wischer ggf ab BWOL und tiefer nicht entfallen. Die Basketball-Liga hat es in ihrem Endturnier vorgemacht das auch die Spieler die Fläche mit einem Handtuch putzen können und man ohne Wischer auskommen kann.

**Frage wird durch die Spieltechnik bzw. das Schiedsrichter-Wesen geklärt**

**Frage 24:** Empfiehlt es sich beim Einlass der Spielerinnen/Zuschauer deren Körpertemperatur mittels Infrarot-Thermometer zu überprüfen zusätzlich zum SARS Fragebogen? Und ab welcher Temperatur müsste die Abweisung erfolgen?

Es besteht keine Verpflichtung zur Temperatur-Messung in der Corona-Verordnung. Ein Verein kann diese Maßnahme auf freiwilliger Basis durchführen, allerdings darf diese keine Auswirkungen auf direkt am Spiel Beteiligte (Spieler, SR etc.) haben (z.B: Verbot die Halle zu betreten).

**Frage 25:** Dürfen Hallen die nur zwei Kabinen haben und nicht gelüftet werden können (keine Fenster) genutzt werden?

Ja, allerdings muss die Abstandsregel eingehalten werden. Das Lüften ist nur eine Empfehlung und daher kein Ausschlusskriterium.

**Frage 26:** Kann das Duschen untersagt werden, wenn es zu wenige Kabinen gibt bzw. wenn sich der zeitliche Ablauf durch das Duschen verzögern kann?

Grundsätzlich wird das Duschen empfohlen. Sollten die Kapazitäten nicht ausreichen wird empfohlen den Gästen das Duschen zu ermöglichen, da diese im Normalfall die weitere Rückfahrt haben bzw. evtl. auch nicht alleine im Auto sitzen. Letztlich muss jeder Verein im Rahmen seiner Voraussetzungen in der Halle entscheiden.

**Frage 27:** Wie ist die Einwilligung minderjähriger Spieler für die Teilnahmeliste rechtlich zu bewerten? Hier müsste entweder eine zentrale Einwilligung über den Verband koordiniert werden oder aber eine Verpflichtung des (nicht-minderjährigen) Betreuers, dass die Einwilligung der Eltern vorliegt.

Das können wir nicht zentral vorgeben, für den Datenschutz ist jeder Verein zuständig. Es empfiehlt sich die Einwilligung der Eltern einzuholen, um die Daten der minderjährigen Spieler weitergeben zu dürfen.

**Frage 28:** Der Träger der Halle (Stadtverwaltung) lässt keine Zuschauer zu - kann man dagegen vorgehen?

Leider nein. Der Halleneigner entscheidet.

**Frage 29:** Ist es möglich Zuschauer in 20er-Blöcken ohne Abstand zu platzieren analog der Regelung für Ansammlungen im öffentlichen Raum?

Dies wäre kein von der CoronaVO gedecktes Vorgehen. Um eine Ansammlung „im Rahmen einer Veranstaltung“ handelt es sich vielmehr nur dann, wenn diese Ansammlung

- nicht auf Veranlassung eines Veranstalters erfolgt (keine Drittveranlassung) und
- es sich um soziale Kontakte einander regelmäßig näher bekannter Personen handelt (innerer sozialer Zusammenhang).

Dies ergibt sich schon aus der Entstehungsgeschichte der Ansammlungsnorm. Hatte der Verordnungsgeber zunächst Treffen im öffentlichen Raum von mehr als drei Personen, die max. aus zwei Haushalten stammen durften, verboten, erfolgten später über mehrere Etappen, abhängig von der Pandemieentwicklung, Lockerungen über mehrere Etappen bis zu den heutigen zwanzig Personen. Daran knüpft auch die Begründung zu § 9 der CoronaVO an, in der ausgeführt wird, dass es sich bei der Ansammlung um soziale Kontakte „*einander regelmäßig näher bekannter Personen*“ handelt, wodurch „*das Infektionsrisiko minimiert und auch die Nachverfolgbarkeit regelmäßig*

*einfacher gewährleistet [ist] als bei Zusammenkünften oder Veranstaltungen einer größeren Zahl an Menschen“.* Um eine Ansammlung im Rahmen von Veranstaltungen kann es sich mithin nicht handeln, wenn das Zusammentreffen von einem externen Veranstalter so vorgesehen ist. **Grundsätzlich ist ein Sportwettkampf keine Ansammlung.**